

Ethnische Diskriminierung durch die Polizei

Eine kritische Relektüre geläufiger Selbstbeschreibungen

Zusammenfassung: Der Vorwurf, die Polizei sei rassistisch und Urheber ethnischer Diskriminierung, hat in den letzten Jahren u.a. durch die Veröffentlichung mehrerer Berichte Amnesty Internationals eine starke öffentliche Thematisierung erfahren, an der neben den Medien vor allem die verschiedenen Ebenen der Organisation Polizei (Innenministerien, polizeilicher Wissenschaftsapparat) beteiligt gewesen sind. Der folgende Beitrag weist den vorgelegten Beschreibungen, in denen polizeiliche Diskriminierungspraktiken ausschließlich einzelnen Polizisten/innen und ihren Wirklichkeitskonstruktionen (Streß, „Ausländerkriminalität“) zugerechnet werden, eine deutliche Tendenz zur Individualisierung des „Problems“ nach. Mit Hilfe des organisationstheoretisch erweiterten Theorieangebots „Institutionelle Diskriminierung“ wird in Abgrenzung zu diesen individualisierenden Beschreibungen eine Perspektivumstellung vorgeschlagen, die polizeiliche Diskriminierungspraktiken als Organisationshandeln konzeptualisiert, das „nach Bedarf“, d. h. nach organisationalen Notwendigkeiten einsetzt, wenn die Gelegenheit dazu besteht. Grundlegend für die institutionelle Lesart von Diskriminierungspraktiken in Organisationen ist die Abkehr von einem Erklärungsmodell, das Diskriminierung allein als Resultat intendierten Handelns sieht. Die Umstellung der Perspektive auf die sozialen Systeme „Organisationen“, bei der nicht mehr die psychischen Systeme „Menschen“ und ihre defizitären Einstellungen fokussiert werden, soll den Blick öffnen für soziale Situationen, in denen die Kategorie Ethnizität „priorisiert“, d.h. von Organisationen sozial bedeutsam gemacht und für die soziale „Platzanweisung“ in einer Gesellschaft erwendet wird.

Abstract: Accusing the police of racism and ethnic discrimination Amnesty International Reports established a public debate in the last few years. The main descriptions of the social phenomenon of ethnic discrimination by the police (launched by the media, by the politically responsible ministers of the state and the countries, by the higher management of the police organization and their scientific departments) are remarkably dominated by an individualization of the “problem”. Individualization in this sense means that discriminating practices of the police are only explained as the result of the individual acting of single police members. In opposite to this individualization the following article proposes an alternative concept of the institutionalization of discrimination, which is influenced by new approaches in organizational theory. This concept describes the corresponding practices of the police as the specific acting of an organization, which get realized, if organizational demands do suggest and if opportunities do exist. The principle characteristic of the “Institutional Discrimination Concept” consists in the rejection of an explanation, which understands discrimination only as the result of intentional acting. The change of the concept, which concentrates on the organization and not on the individual police members and their deficient attitudes, should allow to discern social situations according to the question, if organizations attach to the concept of ethnicity a specific social relevance. This is the case, whenever organizations use it for social positioning in the society.

Angesichts von pogromähnlichen Ereignissen, für die Städtenamen wie Hoyerswerda, Rostock und Solingen zum Synonym geworden sind, verwundert es nicht, daß ethnische Diskriminierung und Rassismus zum Gegenstand vielfältiger Thematisierungen gemacht worden sind. Der folgende Beitrag beabsichtigt, eine solche Thematisierung am Beispiel des polizeilichen Umgangs mit ethnischen Minderheiten einer kritischen Relektüre zu unterziehen, um dann eine theoretisch begründete Perspektivenumstellung vorzuschlagen.

Ausgangspunkt meiner Überlegung sind die Fragen, wann, von wem und vor allem wie die Problematik „Polizei und Rassismus“ bzw. „ethnische Diskriminierung“ zum Thema gemacht wird. Von sozialwissenschaftlichem Interesse sind dabei die Kategorien und Erklärungsmodelle, mit denen verschiedene Instanzen wie Amnesty International, öffentliche Medien, die politisch für die Polizei Zuständigen, die Polizei selbst und der ihr angegliederte Wissenschaftsapparat das soziale Phänomen polizeilicher Diskriminierung beschreiben. Die Relektüre dieser Beschreibungen basiert im folgenden Beitrag auf einer von den US-amerikanischen Diskriminierungsforschern Feagin & Feagin (1986) entwickelten Typologie. Feagin & Feagin unterscheiden Diskriminierungspraktiken einerseits nach dem Grad der Einbettung in Organisationen, andererseits nach dem Grad ihrer Intentionalität. Dieser Typologie folgend kommen als Auslöser von Diskriminierungspraktiken entweder Individuen, kleine Gruppen oder Institutionen in Frage, wobei letztere ihre Praktiken in der Regel über bürokratische Organisationen vermitteln. Diskriminierung kann sich direkt und absichtsvoll vollziehen oder aber indirekt und ohne erkennbare Absicht. Diese Unterscheidung wird in den beiden folgenden Abschnitten als Folie genutzt, die verschiedenen Problembeschreibungen der beteiligten Instanzen auf ihren kategorialen Rahmen hin zu untersuchen, um auf diese Weise die These einer weitgehenden Individualisierung, sprich einseitigen individuellen Zurechnung polizeilicher Diskriminierungspraktiken unter Ausblendung institutioneller Dimensionen zu überprüfen.

1. Individualisierung – ein Muster der gesellschaftlichen Thematisierung polizeilicher Diskriminierungspraktiken

Der Vorwurf, die Polizei sei rassistisch und Urheber ethnischer Diskriminierung, hat ab dem Jahr 1994 eine verstärkte öffentliche Resonanz erzeugt. Auslöser hierfür waren vor allem die Berichte der Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI) über „polizeiliche Mißhandlungen an ausländischen Staatsbürgern“ (Amnesty International 1994a, 1994b, 1995, 1996). Seit deren Veröffentlichung ist, wie Foucault sagen würde, die Problematik Polizei und Rassismus ein *diskursi es Ereignis* geworden (vgl. 1991, S. 36f.). Diese Kennzeichnung geht davon aus, daß bereits vor der Veröffentlichung von AI Mißhandlungen vorgekommen sind. Diese wurden jedoch erst dann gesellschaftlich bedeutsam, als sie Anlaß zur öffentlichen Thematisierung und den damit verbundenen Konsequenzen boten, d.h. als sie von der Menschenrechtsorganisation als „Fälle“ adoptiert und durch Skandalisierung zum medialen Ereignis wurden. Konstitutiv für das Vorgehen von Amnesty International ist die Orientierung am individuellen „Fall“, d.h. an einem identifizierbaren Ereignis mit konkre-

ten Opfern und konkreten Tätern. Als Menschenrechtsorganisation dokumentiert sie „Mißhandlungen an Ausländern“ durch die deutsche Polizei und fordert die zuständigen politischen und juristischen Instanzen zur Stellungnahme und Reaktion auf. Dieser „Fall-Ansatz“ ist einerseits dem Selbstverständnis der Menschenrechtsorganisation geschuldet¹, andererseits erweist er sich, ungeachtet der Intention von AI, als anschlussfähig an mediale Rezeptionsgewohnheiten. Auch die Medien bevorzugen „Fälle“.

Wenn in den Medien die Rede ist von unakzeptablen Praktiken der Polizei, dann wird zur Problembeschreibung eine Terminologie verwendet, die weit mehr ist als eine neutrale Beschreibung objektiver Sachverhalte. Es geht dabei nicht um die Frage, ob die Medien das Problem verzerrt darstellen, sondern darum, die Konstruktionsprinzipien der massenmedialen Realitätsproduktion zu benennen (vgl. Luhmann 1996, S. 20). Die „Wirklichkeit“ eines Problems existiert grundsätzlich nicht außerhalb seiner Beobachtung bzw. Beschreibung: wie, d.h. mit Hilfe welcher Unterscheidungen, beschrieben wird, konstituiert eine „Wirklichkeit“ und darauf beruhende Praktiken. Die standardisierte Rede von „Fehlverhalten“, von „Übergriffen“ oder von „Mißhandlungen“, der Bezug auf als „Skandal“ bewertete „(Einzel-)Fälle“ basiert auf einer Problemkonstruktion, in der das Verhalten einzelner Polizisten fokussiert wird. Die Begriffe „Übergriff“ oder „Mißhandlung“ insinuieren immer die Tat eines oder mehrerer Einzelner. Medial wird eine Problemsicht etabliert, die bereits vor jeder tiefergehenden Analyse eine individualisierende Zugangsperspektive auf das Thema festlegt. Dieser individualisierende Zugriff auf Probleme jedweder Art kann als charakteristisch für die mediale Verarbeitung gesellschaftlicher Phänomene bezeichnet werden. Sich selbst als „vierte Gewalt“ stilisierend, decken die Medien personalisierend „Skandale“ auf, identifizieren greifbare „Verantwortliche“ und reduzieren auf diese Weise komplexe gesellschaftliche Phänomene auf individuelle Schuld. Wenn von Rassismus und ethnischer Diskriminierung durch die Polizei die Rede ist, scheint damit ausschließlich das individuell zurechenbare Fehlverhalten einzelner Polizisten gemeint zu sein, die „Übergriffe auf Ausländer“ begehen. Dieser Zugriff wird meist verbunden mit sozialpsychologischen Erklärungen, die auf die Ursache „Vorurteil“ abstellen. Aus der Perspektive der Feagin'schen Typologie gesprochen, liegt den öffentlich dominierenden Erklärungskategorien eine Präferenz für denjenigen Typ von Diskriminierung zugrunde, in dem Einzelpersonen oder formelle bzw. informelle Gruppen Diskriminierung direkt in Form einer illegitimen Gewaltausübung bewirken. Die Typologie von Feagin & Feagin macht jedoch darauf aufmerksam, daß die individualisierende Codierung von polizeilichen Diskriminierungspraktiken, die auch für die nachfolgend zu untersuchende polizeiliche Selbstbeschreibung vermutet wird, unzureichend ist, das soziale Phänomen polizeilicher Diskriminierung als Ganzes zu erfassen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß

1 Es geht an dieser Stelle nicht darum, die Legitimität des Vorgehens von Amnesty International zu diskutieren. Vielmehr soll deutlich werden, daß auch ihre Politik theoretische Kategorien verwendet und eine bestimmte Lesart des sozialen Phänomens Diskriminierung favorisiert.

die einseitige Fixierung auf „Einzelfälle“ und „Übergriffe“ auf einen grundsätzlichen Mechanismus der gesellschaftlichen Thematisierung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung verweist, dessen Wirkung darin besteht, von der strukturellen und institutionalisierten Dimension dieser Phänomene abzulenken. Die alltäglichen Routinen und Deutungsmuster von Organisationen bleiben in dieser Lesart der kritischen Nachfrage entzogen. Um kein Mißverständnis entstehen zu lassen: die Kontrastierung von individuell-intendierter und institutionell-nichtintendierter Diskriminierung impliziert nicht, daß es keine individuell zurechenbaren Formen von Diskriminierung und Rassismus in der Polizei gäbe. Im Gegenteil: die von AI dokumentierten „Übergriffe“ können als eine Form individuell-intendierter ethnischer Diskriminierung betrachtet werden, weil die Kategorie Ethnizität in den diskriminierenden Praktiken der beteiligten Polizistinnen/en ein handlungsleitendes Orientierungsmuster darstellt². Darüber hinaus wird mit der Einführung des Theorieangebotes *Institutionelle Diskriminierung* selbstverständlich nicht behauptet, daß sich individuelle Diskriminierungspraktiken wie die Übergriffe einfach aus den institutionellen Vorgaben ableiten. Das Verhältnis zwischen institutioneller Diskriminierung und den medial thematisierten „Übergriffen“ soll hier bewußt offengehalten werden. Ebenso sollen vorschnelle Kausalitätszuschreibungen zwischen individueller und institutioneller Diskriminierung vermieden werden, verdecken sie doch die kategoriale Differenz zwischen beiden Ebenen. Vielmehr soll die Kontrastierung beider Ebenen auf den blinden Fleck der gesellschaftlichen Verarbeitung ethnischer Diskriminierung als exzessive Gewalteruption einzelner Polizisten aufmerksam machen: die vermutlich viel alltäglicheren Formen von Diskriminierung, die in den Strukturen und Institutionen der Gesellschaft, ihren Routinen und Deutungsmustern selbst zu lokalisieren sind, bleiben in den gängigen Formen der Thematisierung unberücksichtigt.

2. Die polizeiliche Selbstbeschreibung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung und deren blinder Fleck einer individualisierenden Ursachenzuschreibung

Was nimmt die Polizei in den Blick, wenn von Rassismus in ihren Reihen die Rede ist? Wofür liefert sie Erklärungen, wenn Vorwürfe an sie herangetragen werden, und vor allem, was bleibt systematisch unthematisiert, wenn sie über ethnische Diskriminierung nachdenkt oder besser nachdenken muß?

2 Amnesty International begründet die Kennzeichnung der Übergriffe als ethnisch motivierte erstens mit der Beobachtung, daß es sich bei den Opfern der Übergriffe mehrheitlich um Menschen nichtdeutscher Herkunft, insbesondere um Asylbewerber/innen handelt, und daß zweitens die Übergriffe meistens mit einer rassistischen Beschimpfung der Opfer einhergeht (vgl. Amnesty International 1995, S. 3; für Fallbeispiele ebd. S. 4, 22, 23). Daß Übergriffe eine Form von Diskriminierung darstellen, begründet sich aus einer selektiven und unverhältnismäßigen Anwendung des polizeilichen Gewaltmonopols. Die selektive und unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt von seiten der Polizei ist nun prinzipiell kein neuartiges Phänomen (vgl. Brusten 1992), verändert haben sich offensichtlich deren Adressaten/innen.

Daß polizeiliche Praktiken zu einem diskursiven Ereignis geworden sind, macht es aus Sicht der Organisation Polizei vor allem notwendig, auf die erhobenen Vorwürfe, die Polizei mißhandle Menschen nichtdeutscher Herkunft, also auf deren Skandalisierung, reagieren zu müssen. Diese Reaktion ist der Tatsache geschuldet, daß sich die Polizei in einem bestimmten Maße zugänglich zeigen muß für öffentlich-demokratische Beobachtung und Kontrolle. Unschwer ist zu erkennen, daß die polizeiliche Reaktion der institutionellen Problembewältigung dient. Sie soll den Zustand des normalen Funktionierens der Polizei wiederherstellen, der durch die Diskriminierungsvorwürfe aus der Balance geraten könnte. Auf den diversen Ebenen der Organisation, von den zuständigen Innenministerien bis zu den „normal“ ihren Dienst vershenden PolizeibeamtInnen, von den berufsständischen Interessenverbänden bis zum polizeilichen Wissenschaftsapparat werden Antwort- und Erklärungsversuche in Presseerklärungen, Stellungnahmen, Publikationen und wissenschaftlichen Studien formuliert und verbreitet. Diese liefern die materielle Grundlage für die folgende Rekonstruktion der polizeilichen Selbstbeschreibung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung.

Wenn diese Rekonstruktion hier in Anlehnung an die Methode der kritischen Diskursanalyse (vgl. v.a. Jäger 1993) versucht wird, dann vor allem, um eines deutlich zu machen: Über die als Diskurse bezeichneten Beschreibungen sozialer Wirklichkeit wird Wirklichkeit konstruiert. Diskurse sind Orte sozialer Auseinandersetzung um das, was gesellschaftlich als wahr und objektiv zu gelten hat. Der Polizei und den für sie politisch Verantwortlichen geht es mit ihrer Beschreibung des sozialen Phänomens polizeilicher Diskriminierung darum, dessen konkrete „Wirklichkeit“ herzustellen, und das heißt die polizeiliche Lesart dieses Phänomens als wahr und wirklich zu etablieren. Selbstverständlich ist es nicht allein die Polizei, die die „Wirklichkeit“ von polizeilichen Diskriminierungspraktiken produziert. Bereits benannt wurde die individualisierende Thematisierung durch öffentliche Medien und Amnesty International. Es könnte sich herausstellen, daß die Individualisierung zwar auf völlig unterschiedlichen, teilweise gegensätzlichen Interessen beruht (z.B. Verkaufbarkeit der Ware Information im Falle der Instanz Medien, organisationales Selbstverständnis bei der Instanz Amnesty International und Wiederherstellung der Legitimität polizeilichen Handelns durch das individualisierende Ausgrenzen abweichenden Verhaltens im Falle der Instanz Polizei), sie im Effekt aber ein gesellschaftliches Muster im Umgang mit diesen Phänomenen darstellt.

Was also läßt sich sehen, wenn man rekonstruiert, wie die Polizei ihre Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft sieht? In der Analyse der polizeilichen Selbstbeschreibung soll vor allem dem polizeiwissenschaftlichen *ExpertInnen*diskurs nachgespürt werden. Dieser, ausgestattet mit der „legitimatorischen Wirksamkeit wissenschaftlichen Wissens“ (Schneider 1989, S. 317), ist es, der die gesellschaftlichen Kommunikationen über polizeiliche Praktiken mit „Wahrheit subventioniert“ (Luhmann). Gerade in institutionellen Kontexten ist in den letzten beiden Jahrzehnten eine „wissenschaftliche Färbung“ der Diskurse nachzuweisen (vgl. Ronge 1989), die sich bei der Polizei in Form von Forschungsprogrammen, empirischen Studien oder Symposien u.ä. niedergeschlagen hat und die auch

erkennbar wird in der Art und Weise, wie die Polizei das durch die Mißhandlungsvorwürfe entstandene Problem beschreibt, erklärt und zu beheben versucht. Bevor jedoch dieser Spezialdiskurs detailliert rekonstruiert wird, gilt es zunächst den *Elitediskurs* der politisch-organisatorisch für die Polizei Verantwortlichen zu analysieren. Die Einhaltung dieser Reihenfolge ist vor allem deshalb geboten, weil der *Elitediskurs* in Konfliktsituationen (bspw. die Infragestellung der Polizei durch die Vorwürfe Amnesty Internationals) mittels seiner „primären Definitionsmacht“ (Hall 1989, S. 141) darüber befindet, welche Lesart einer Thematik gesellschaftlich hegemonial wird. „Sie (die Eliten, d. A.) haben Zugang zum Thema, stellen die Regeln der Debatte auf, sie legen fest, was für die Art und Weise, wie das Thema behandelt werden wird, relevant und was irrelevant ist“ (ebd.).

Drei Diskursfiguren sind konstitutiv für den Elitediskurs über polizeiliche Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft:

- (1) Die Figur „Einzelfälle“, die anzeigt, daß „Übergriffe“ ausschließlich in Ausnahmefällen von einzelnen Polizisten begangen werden
- (2) Die „Streß- oder Überlastungsthese“, die mit den individuellen Kategorien von Fehlverhalten, menschlicher Schwäche und kognitiven Defiziten in Verbindung gebracht wird
- (3) Die Figur der „Ausländerkriminalität“

Daß diesem Teildiskurs der politisch für die Polizei Verantwortlichen eine entscheidende Bedeutung zukommt, wird vor allem dann ersichtlich, wenn man die polizeiliche Reaktion chronologisch und nach Hierarchieebenen strukturiert rekonstruiert. Hier zeigt sich, daß die polizeilichen *Eliten* mit den drei benannten Diskursfiguren das Feld abstecken, in dem sich die Deutung von „Mißhandlungen“ und „Übergriffen“ bewegen kann.

2.1. Politische Führung: Der Elitediskurs und seine Fernwirkung im polizeilichen Alltag

Kennzeichnend für den Elitediskurs der politisch für die Polizei Zuständigen ist, daß er sich direkt an die Öffentlichkeit adressiert. Über die Massenmedien, zu denen ein unmittelbarer Zugang besteht, konstituiert sich diese Öffentlichkeit nicht nur, sondern sie wird auch noch mit einer „offiziellen“ Problembeschreibung versorgt:

„Bundesinnenminister Manfred Kanther hat die in der heutigen Pressemitteilung von Amnesty International erhobenen pauschalen Vorwürfe gegen die deutsche Polizei als ‘maßlos’ zurückgewiesen. Wer von ‘Folter’, von einem ‘Muster bei Mißhandlungen’ spreche, verfälsche die Realität. Wann immer in Ausnahmefällen Vorwürfe gegen die Polizei erhoben würden, finde mit aller Konsequenz Aufklärung und Ahndung statt. Den Ausführungen von Amnesty International, daß es sich dabei um ein Kennzeichen deutscher Polizeitätigkeit handele, müsse ausdrücklich widersprochen werden. Die deutsche Polizei arbeite rechtstreu und erfülle einen schwierigen, hoch achtbaren Auftrag.“ (Pressemitteilung des Bundesministers des Innern vom 16.5.1995)

„Die Innenministerkonferenz stellt fest, daß die Beamtinnen und Beamten in den Polizeien der Länder und des Bundes ihren schweren Dienst für die Sicherheit der

Bürger in unserem Land nach Recht und Gesetz und oft unter Einsatz von Leben und Gesundheit erfüllen; die IMK weist deshalb jede pauschale Verdächtigung entschieden zurück. Die Innenministerkonferenz weist erneut darauf hin, daß es sich bei den Übergriffen der Polizei gegenüber Ausländern, denen in der Öffentlichkeit ein fremdenfeindlicher Hintergrund zugeordnet wird, um nicht zu verallgemeinernde Einzelfälle handelt. Jeder einzelne Verdachtsfall wird auch weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und gegebenenfalls geahndet. Verfehlungen und Übergriffe im Polizeidienst werden von den Strafverfolgungsbehörden auch bei geringsten Verdachtsmomenten verfolgt. Die IMK unterstreicht in aller Deutlichkeit ihren Willen zu einer rückhaltlosen Aufklärung aller erhobenen Vorwürfe (...).“ (Pressemitteilung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19.5.1995)

Der Bundesinnenminister und die Innenministerkonferenz der Länder beschwören ritualisierend, daß es sich bei den Übergriffen der Polizei gegenüber Ausländern (....) um nicht zu verallgemeinernde „Einzelfälle“ oder „Ausnahmefälle“ handelt. Ihre Intention liegt auf der Hand: wenn das Problem diskriminierender Praktiken der Polizei schon nicht mehr geleugnet werden kann, dann muß es wenigstens derart aufbereitet werden, daß eine Delegation des Polizeiapparates vermieden wird. Die Polizei als Organisation soll für solche Praktiken nicht verantwortlich gemacht werden können.

„Der in der Erklärung von amnesty international erweckte Eindruck, Angehörige der Polizei seien ausländerfeindlich eingestellt und Ausländer würden von der deutschen Polizei in Bund und Ländern systematisch drangsaliert, trifft nicht zu. (...) Sicherlich ist schon ein Fall, in dem ein Polizeibeamter seine Befugnisse überschreitet, einer zuviel. Aus mehreren Einzelfällen den Schluß zu ziehen, in der deutschen Polizei herrsche gegenüber Ausländern eine Klima der Aggression, geht jedoch nicht an. Es gibt in Deutschland insgesamt 260 000 Polizeibeamte. Selbstverständlich sind nicht alle frei von menschlichen Schwächen und Fehlleistungen. (...) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stellt eine Aufgabe dar, bei der Konflikte vorprogrammiert sind. Der Bürger verlangt von der Polizei, etwas gegen Kriminalität zu ‘tun’, und es gehört zur Aufgabe der Polizei, gegen vietnamesische Zigarettschmuggler, albanische Diebesbanden, afrikanische Drogendealer usw. ebenso einzuschreiten wie gegen die russische Mafia und andere (...).“ (Pressestelle der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag 1995)

Dem Innenpolitischen Sprecher der Unionsparteien Marschewski geht es in dieser Pressemitteilung neben der Zurückweisung der Vorwürfe Amnesty Internationals auch darum, eine Erklärung für die polizeilichen Praktiken zu liefern. Diese besteht in der Naturalisierung in „Einzelfällen“ vorkommender „Fehlleistungen“, denn „selbstverständlich“ sind auch Polizisten nicht frei von „menschlichen Schwächen“. Besagte „Fehlleistungen“ sind für ihn Teil eines „vorprogrammierten Konfliktes“ bei der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Die Kennzeichnung der Konflikte als „vorprogrammiert“, ein Begriff, der entweder dem technologischen Diskurs entlehnt ist oder aus der Verhaltensbiologie stammt, hebt den sozialen und gesellschaftlichen Charakter dieser Konflikte zugunsten eines determinierten Verständnisses von Handlungen auf. Ebenso wie er die menschliche „Schwäche“ der Polizisten zu einer anthropologischen, nicht mehr hinterfragbaren Konstante bei der Erklärung ihrer Praktiken macht, erhebt Marschewski in der Pressemitteilung umgekehrt Kriminalität

zur zweiten Natur von „Ausländern“. Mit der Einführung der Diskursfigur der „öffentlichen Sicherheit“ knüpft der Innenpolitiker einen Knoten zwischen dem Diskurs über Innere Sicherheit und dem über Ausländerkriminalität (vgl. Kunz 1995, S. 66f.), denn besagte „vorprogrammierte Konflikte“ beruhen darauf, daß „der Bürger (...) von der Polizei (verlangt), etwas gegen Kriminalität zu tun“, wozu es gehöre, „gegen vietnamesische Zigaretten-schmuggler, albanische Diebesbanden, afrikanische Drogendealer usw. ebenso einzuschreiten wie gegen die russische Mafia und andere“. Die diskursive Botschaft dieser Aussage und der des Bundesinnenministers ist evident: gegen ins Außen verortete und als kriminell codierte „Ausländer“ hat die Polizei zum Schutz der im Innen verorteten „Bürger“ entschlossen (nach dem Motto: „wo gehobelt wird, fallen Späne“) vorzugehen.

In der Selbstbeschreibung der politisch für die Polizei Zuständigen dominiert als eigentliches Erklärungsmuster für die „Übergriffe“ die Streß- bzw. Überlastungsthese, die meist verknüpft wird mit der ethnisch codierten Diskursfigur der besonders gefährlichen Einsatzgebiete. So führen sowohl der wegen des „Hamburger Polizeiskandals“ zurückgetretene ehemalige Innensenator Hackmann wie auch der damalige sächsische Innenminister Eggert in einer Fernsehdiskussionsrunde³ kurz nach Veröffentlichung des breit rezipierten Berichtes von Amnesty International (1995) die polizeilichen Übergriffe auf „Streß- und Frustsituationen“ (Hackmann 1995, S. 14) zurück und fordern zur Vermeidung von Übergriffen Maßnahmen zur „Entlastung der Polizei“, die „die Konfliktbereitschaft einfach nicht überfordern“ (Eggert 1995, S. 12). Die Streßthese ist wieder eingebettet in ein verhaltenstheoretisches Schema, demzufolge „Übergriffe“ die unvermeidliche *Reaktion* auf äußere *Reize* sind, wobei letztere meist als ethnisch codierte Kriminelle definiert werden:

„(...) Aber wir haben hier in Leipzig eine kriminelle Szene, weil wir gerade über Ausländer reden, weil Sie vorhin sagten, das wären die Schwächsten der Gesellschaft, deshalb vergreift man sich an ihnen. Das sind oftmals auch aus dem Erscheinungsbild, wie die Polizisten sie erleben, die Rabiatesten. Das kommt ganz darauf an, wo sie ihren Dienst versehen“ (Eggert 1995, S. 9).

Die diskursive Botschaft dieser die offizielle polizeiliche Lesart abbildenden Diskussionsbeiträge lautet: Übergriffe, falls sie vorkommen, sind die zwangsläufige Reaktion auf die durch die „Ausländerkriminalität“ gerade in Großstadtrevieren überlastete Polizei. Einher geht mit dieser Lesart der Anspruch auf eine verminderte Schuldfähigkeit für die PolizistInnen. Wenn die polizeilichen Praktiken derart determiniert vorgestellt werden, kann den PolizistInnen keine volle Verantwortung für ihr Verhalten zukommen.

Zu Beginn dieser Rekonstruktion des polizeilichen Elitediskurses wurde seine themensetzende Bedeutung behauptet, dessen alltagssprachliche „Fernwirkung“ hier exemplarisch nachgezeichnet werden soll. Die Verknüpfung der als „rassistisch motivierte Mißhandlungen“ bezeichneten

3 Für eine detaillierte diskursanalytische Rekonstruktion dieser ZDF-Fernsehdiskussion „Live aus der Alten Oper“ vgl. Proske 1995, S. 26-32.

Polizeipraktiken (Amnesty International 1995, 3) mit dem Diskurs über Ausländerkriminalität, findet sich auf der Alltagssprachlichen Ebene in fast allen Dokumenten⁴. Diese Verknüpfung basiert auf einer impliziten Täter-Opfer-Umkehrung, die vor allem deshalb so konsequent vorgenommen und durchgehalten werden kann, weil sie politische „Rücken- deckung“ genießt. Wenn der Bundesinnenminister in einem Interview, in dem er ausdrücklich Stellung nehmen soll zu den Vorwürfen der „Über- griffe“, auf die „Tatsache“ der „Ausländerkriminalität“ verweist, die „man auch als Polizist nicht übersehen (kann)“ (Reportage des Hessischen Rund- funks, transkribiert in: Proske 1995), so muß es nicht verwundern, daß im gleichen Gestus des Tabubruches („Nur darf man das heute nicht mehr sagen ...“, HPR 4/1995, S. 14) ein Polizist in einem intern publizier- ten Erlebnisbericht feststellt, daß ein Großteil der Kriminalität von „Ausländern“ begangen wird und daß die Polizei an dieser „Realität (...) nicht vorbeischaun“ (ebd.) darf. Auch für den auf der Straße seinen Dienst versehenden Polizeibeamten ist es selbstverständlich, daß es sich bei seinem ausländischen Gegenüber um einen „Kriminellen“ handelt und daß folglich Mißhandlungen die Antwort auf eine Provokation sind, wie es ein Frankfurter Polizist in einer Reportage des Hessischen Rundfunks formuliert:

„Wenn da jetzt wirklich einer ist, der einen bis auf das Äußerste provoziert, kann ich den Kollegen durchaus verstehen, da reißt dann wirklich mal der Faden.“ (trans- kribiert in Proske 1995, Anhang 2, S. 3)

Mißhandlungen, wenn sie denn vorkommen, sind in dieser Lesart immer die Antwort auf „kriminelle Ausländer“. Damit ist auch ein Strang gelegt zu der Diskursfigur des „versagenden Rechtsstaates“. Der Rechtsstaat werde mit den „kriminellen Ausländern“ nicht fertig, also ist es legitim, wenn die Polizisten das Problem auf ihre Weise regeln, so die Argumentation:

Polizist 1: „In Frankfurt gibt es also Fälle oder Asylbewerber, sagen wir mal, die schon bald an die 100 Strafanzeigen bezüglich dieser Aufenthaltsbeschränkung vorzuweisen haben und es ist halt noch nichts passiert.“

Polizist 2: „Die wissen haargenau, denen passiert sowieso nichts. Das fängt damit an, daß sie sich hier unberechtigterweise aufhalten, das ist ja noch das kleinere Übel. Und das geht dann weiter über Diebstähle, meinetwegen dann noch Raub, und, und, und. Von daher fühlt man sich schon ganz schön verarscht, wie der Kol- lege vorhin schon gesagt hat. Wir sperren sie ein, und was passiert im Endeffekt: am nächsten Tag laufen sie dir wieder über den Weg, das war es.“

Polizist 1: „Ich mein, da fragt man sich dann, macht es noch Sinn, die Anzeigen- zahl auf 110 zu erhöhen oder laß ich es bleiben, wohingegen man sich dann natür-

4 Es handelt sich zum einen um einen Erlebnisbericht eines Polizeibeamten, der in einem Schwerpunktheft der Hessischen Polizeirundschau (HPR) zum Thema „Verfehlungen bei der Polizei“ (HPR 4/95) publiziert wurde. Darüber hinaus wurden Äußerungen von PolizistInnen aus einer Fernsehreportage des Hessischen Rundfunks und von einem gewerkschaftlichen Standesvertreter in der bereits erwähnten Diskussionsrunde „Live aus der Alten Oper“ im ZDF verwendet (für weiteres Material vgl. Proske 1995, S. 46-51).

lich wieder sagen muß 'Laß ich es bleiben, dann hab ich halt eine Strafvereitelung im Amt begangen'. Da stellt sich die Frage schon nicht mehr, da muß ich dann was tun, und das tue ich dann eben in der Gewißheit, daß sowieso nichts bei rumkommt.“ (Reportage des Hessischen Rundfunks, transkribiert in Proske 1995, Anhang 2, S. 3)

Für die Überlastung der Polizisten im Umgang mit Angehörigen ethnischer Minderheiten wirkt das immer wieder behauptete Versagen des Rechtsstaates als Katalysator, wobei diese Deutung erneut mit der Unterstützung von oberster Stelle rechnen kann:

„Das ist doch so ein Fall. Die holen sich den Burschen, den haben sie schon zehnmal geholt, den lassen sie jedes Mal wieder frei. Und da bin ich der Meinung, der ist hierher gekommen, weil er angeblich irgendwo verfolgt wird, kann ja alles sein, aber da bin ich der Meinung, daß man ihn wieder nach Hause schickt, weil er im Grunde hier versucht hat, unsern Kindern Drogen zu verkaufen (Applaus im Publikum) und dann hat der Polizist an der Stelle wenigstens einmal ein *Erfolgserlebnis*, daß er ihn morgen nicht wieder an der Ecke sieht. Vielleicht setzt sich der Polizist dann irgendwann mal wieder hin.“ (Eggert 1995, S. 15)

Was der damalige sächsische Innenminister Eggert hier unter Erfolgserlebnis versteht, bleibt implizit. Was er meint, ist im Kontext der versagenden Justiz zu suchen: Entweder politisch durchgesetzte Abschiebungen von „kriminellen Ausländern“ oder polizeiliche Selbstjustiz. Jedenfalls steht für Eggert fest, daß der Rechtsstaat das Problem nicht lösen kann, weil der „angeblich verfolgte Drogendealer“ immer wieder freigelassen wird. Eine Lösung, die Eggert auch als Erfolgserlebnis für den Polizisten ansieht, klingt in den Worten an, daß der Polizist diesen „Drogendealer“ „morgen nicht wieder an der Ecke sieht“ und er sich „dann irgendwann mal wieder hinsetzen“ kann ...!

Eine alltagssprachliche Übersetzung für die Überlastungs- und Streßthese läßt sich ebenfalls aus einer Äußerung des Polizeigewerkschafters Steffenhagen herauslesen:

„Gucken Sie sich doch mal manche Polizeiwache an, wie die aussieht. Da würden Sie normalerweise gar keinen Menschen drin arbeiten lassen, so verkommen sind die Polizeiwachen zum Teil. In diesem Umfeld läßt man Polizeibeamte mit Schwerstkriminellen über Monate völlig alleine arbeiten. Unzulängliche Arbeitsbedingungen, und da wundert man sich, daß die sich dann mit ihrer Umgebung irgendwann identifizieren und sich so benehmen, wie der Dienstherr es ihnen zumutet. Da ist die entscheidende Frage (...).“ (Steffenhagen 1995, S. 15)

Auch hier wird der Polizist als das von seinen Arbeitsbedingungen überlastete Opfer dargestellt, das dann zu Handlungen wie den kritisierten „Übergriffen“ neigt.

2.2. Wissenschaft in und für die Polizei: der ExpertInnendiskurs

Ungeklärt bleibt nach dieser Rekonstruktion die Frage, wie es dazu kommt, daß die polizeieigene Lesart des „Problems“ nicht nur in den eigenen Reihen greift, sondern gesellschaftlich hegemonial wird. Will man sich bei der Beantwortung dieser Frage nicht auf vereinfachende, weil lineare

Erklärungen beschränken⁵, wird man den Blick auf vermittelnde Instanzen werfen müssen, die nicht unmittelbar dem Zugriff der polizeipolitischen Eliten unterstehen, sondern als operativ geschlossene Systeme am gesellschaftlichen Diskurs über polizeiliche Praktiken mitwirken. Als eine zentrale Vermittlungsinstanz (neben dem Mediendiskurs) zwischen der polizeilichen Selbstbeschreibung durch deren politische Eliten und dem gesellschaftlichen Diskurs fungiert die wissenschaftliche Wissensproduktion. Ihre wachsende Bedeutung korreliert mit einer Vernachlässigung des „akademischen Purismus“ zugunsten einer Ergänzung des „Bezugscodes Wahrheit um praktische Aspekte“ (vgl. Ronge 1989, S. 352).

Der *wissenschaftliche ExpertInnen*diskurs erfüllt in der Debatte um die polizeilichen Praktiken zwei zentrale Leistungen. Er kann die im polizeilichen Elitediskurs gesetzten und alltagssprachlich reproduzierten Diskursfiguren qua wissenschaftlicher Beglaubigung legitimieren (vgl. Schneider 1989, S. 317). Darüber hinaus entlastet diese wissenschaftliche Legitimierung die polizeilichen Eliten von politischer Verantwortlichkeit, werden doch politisch kontingente Entscheidungen in Notwendigkeiten transformiert. Beide Eigenschaften erklären die wissenschaftliche Färbung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die kritisierten polizeilichen Praktiken. Sie sind bei der Suche nach den Gründen zu berücksichtigen, warum sich welche Konstruktion eines „Problems“ gesellschaftlich durchsetzt.

Wie also wird vor allem von polizeinahen ExpertInnen das „Problem“ polizeilicher Diskriminierungspraktiken aufbereitet? Im Januar 1996 veröffentlichte die Polizeiführungsakademie eine in der Öffentlichkeit breit rezipierte Studie unter dem Titel „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ (Polizeiführungsakademie 1996). Die Studie ist das Ergebnis eines vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz im Oktober 1994 in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes. Mit der Durchführung der Studie wurde von der Polizeiführungsakademie ein externes Forschungsteam aus PsychologInnen und SozialwissenschaftlerInnen der Universitäten Münster und Trier beauftragt (Bornewasser u.a. 1996).

Die Zielsetzung der Studie war eine zweifache: Zum einen „ging es darum, mit den Möglichkeiten der empirischen Sozialforschung und dem Blick unabhängiger Wissenschaftler etwas genauere Befunde zu einem in der Sache schwierigen und in der Öffentlichkeit strittigen Thema zu gewinnen“ (Polizeiführungsakademie 1996, S. 5). Zum anderen „(...) wurden Hinweise zur

5 Hierunter können Erklärungsansätze gefaßt werden, die voraussetzen, was sie zu erklären vorgeben, d.h. die einen Automatismus unterstellen, mittels dessen die polizeilichen Eliten (Innenminister, obere Polizeibehörden) direkt den gesellschaftlichen Diskurs nach ihren Interessen modellieren. Auf die Organisation Polizei bezogen, würde diese lineare Sichtweise bspw. unterstellen, Wissenschaft sei deren direktes Vollzugsorgan (kritisch beziehen sich auch die Polizeiforscher Busch u.a. [1985] auf eine solche Möglichkeit). Zwar ist gerade in institutionellen Kontexten eine „externe Finalisierung von Wissenschaft“ (vgl. Böhme u.a. 1973) anzunehmen, diese folgt jedoch keinem Einbahnstraßenprinzip, sondern muß sich den Codes und Eigenlogiken des Wissenschaftssystems unterwerfen.

Verbesserung der polizeilichen Arbeit und ihrer Rahmenbedingungen (erhofft)“ (ebd.). Deutlich ist die handlungsorientierte Perspektive der Studie zu erkennen. Ihr praktisches Ziel besteht darin, „die Polizei besser auf die Kontakte und auch Konflikte mit Bürgern ausländischer Herkunft vorzubereiten“ (Rundbrief der Polizeiführungsakademie an die beteiligten Polizeidienststellen, in: Polizeiführungsakademie 1996, S. 11). Eine solch handlungsorientierte Zielsetzung für eine sozialwissenschaftliche Studie wirft vorab die Frage auf, ob mit ihr nicht bereits einer Engführung der Analyse Vorschub geleistet wird, bei der dann nur noch diejenigen Methoden und Theorieangebote herangezogen werden, die dieser Zielsetzung nicht entgegenarbeiten (vgl. die oben kursorisch genannten Ergebnisse aus der Wissensverwendungsforschung, v.a. Beck/Bonß 1989, Böhme u.a. 1973).

Ausgangshypothese der Studie ist, daß die Bedingungen, unter denen polizeiliche Arbeit stattfindet, die Entstehung und Verfestigung fremdenfeindlicher Einstellungen, Emotionen und Handlungsweisen bei den einzelnen PolizistInnen ermöglichen (vgl. Bornewasser u.a. 1996, S. 11). Zur Identifizierung dieser Bedingungen wird eine Forschungsstrategie gewählt, der als „Informationsbasis“ die in gemeinsamen Workshops gewonnenen „Alltagserfahrungen, Sichtweisen und Einstellungen der unmittelbar betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten“ dienen (ebd.). Diese Forschungsstrategie zielt darauf ab, mittels qualitativer Erhebungsverfahren „authentische Problembeschreibungen“ (ebd., S. 14) zu gewinnen, auf deren Basis mögliche Lösungsvorschläge erarbeitet werden sollen. Sie unterstellt damit, daß der von den PolizistInnen mitgeteilte „Teilbereich sozialer Wirklichkeit“ (ebd., S. 13) den passenden Schlüssel dafür liefert, problematische polizeiliche Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft nicht nur adäquat zu beschreiben, sondern auch hinreichend zu erklären.

Offenkundig hat das auf Befragung basierende Forschungsdesign weitreichende Konsequenzen. Es setzt voraus, daß die Erklärung, mit der die polizeilichen Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft beschrieben werden sollen, mit den (Selbst-)Beschreibungen der PolizistInnen weitestgehend übereinstimmt. Nur so wird plausibel, warum als Ausgangspunkt für die Analyse von Fremdenfeindlichkeit in der Polizei die These gewählt wird, daß es sich bei ihr um „eine exzessive Reaktion einzelner Personen auf übermäßige Belastungen im polizeilichen Alltag“ (ebd., S. 30) handle. Danach ist nur noch zu untersuchen, wie es dazu kommt. Die Unterstellung sorgt aber auch dafür, daß keine Distanz zu den Beschreibungen der PolizistInnen aufgebaut wird und alternative Beschreibungen auf der Basis anderer Prämissen überhaupt nicht in den Blick geraten. Denn substantiell gefüllt wird die Ausgangsthese der polizeilichen Fremdenfeindlichkeit als „inadäquate Bewältigungsreaktion auf Streß“ (ebd., S. 29) mit den von den PolizistInnen geäußerten Ansichten über den Polizeidienst im allgemeinen und das Verhältnis zu „Fremden“ im speziellen. So werden dann z. B. nahezu ohne tiefere Analyse „Mentalitätsunterschiede“ zwischen PolizistInnen und Tatverdächtigen (ebd., S. 35), das durch sie verursachte „permanente Karriererisiko“ (ebd. S. 44) oder das Zunichtemachen der polizeilichen Erfolge im justiziellen Verfahren (ebd., S. 44) als Belastungsfaktoren benannt, die die PolizistInnen zu fremdenfeindlichen Handlungen verleiten könnten. Gerade an letzterem „Belastungsfaktor“ läßt sich

die affirmative Herangehensweise der Studie nachzeichnen. Im Indikativ schreiben die Forscher, daß die Arbeit der Polizei durch die Justiz „oftmals aus nicht nachvollziehbaren Gründen zunichte gemacht“ wird, daß sich deshalb „Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle ein(stellen)“. Im Duktus der Studie schwimmt nicht nur an dieser Stelle völlig der Unterschied zwischen dem, was Meinung der Polizisten, was Meinung der Forscher und was objektive Fakten sind. Die Studie erweckt den Eindruck, daß es sich bei der von den PolizistInnen benannten Belastung um eine direkte Folge der Entscheidungen der Justiz handelt, die Instanz im demokratischen Rechtsstaat, die dafür vorgesehen ist, die Arbeit der Exekutive zu prüfen. Höchst problematisch ist die Schlußfolgerung der Studie, wenn sie in der Differenz von Verdacht und Verurteilung „eine zentrale Quelle für die Neigung einzelner Beamter zu ersatzjustiziellen Maßnahmen“ (ebd.) vermutet. Nicht, daß das nicht vielleicht so sein könnte. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Folgen es hat, wenn sich eine wissenschaftliche Studie derart affirmativ auf die Selbstbeschreibung der PolizistInnen stützt. Nahegelegt wird die Forderung, ersatzjustizielle Maßnahmen der PolizistInnen, sprich Übergriffe auf Menschen nichtdeutscher Herkunft, dadurch zu verhindern, daß die Justiz der polizeilichen Tätigkeit einen Blankoscheck erteilt. Ob die Autoren der Studie diese Lösung, die die Abschaffung der Gewaltenteilung beinhalten würde, begrüßen, mag dahingestellt bleiben. Daß sie sich dem Leser aufdrängt, liegt jedoch nicht unwesentlich am Konzept der Studie und ihren impliziten Annahmen.

Diese Passagen der Studie sind nicht nur aufgrund inhaltlicher Bedenken aufschlußreich. Sie verdeutlichen vielmehr das Grundproblem der in der Studie gewählten Herangehensweise an den Untersuchungsgegenstand. Wenn sich die Erklärung polizeilicher Fremdenfeindlichkeit allein auf die „authentischen Problembeschreibungen“ (ebd., S. 14) der Beteiligten stützt, muß es nicht verwundern, daß der theoretische Gehalt der Studie nicht mehr ist als die wissenschaftliche Paraphrase der hegemonialen polizeilichen Selbstbeschreibungen, die jedoch durch die wissenschaftliche Aufbereitung eine zusätzliche Aufwertung erfahren. Einen Aufklärungsgewinn, der auf die blinden Flecken solcher „Authentizität“ hinweist, kann diese Studie jedenfalls nicht erbringen.

Die Studie ist an verschiedenen Stellen dafür gelobt worden, daß sie einen differenzierten Blick auf die kritisierten polizeilichen Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft zuläßt. In der Tat wird in der Studie vermieden, Fremdenfeindlichkeit als „Ausdruck persönlicher Mängel zu begreifen“. Stattdessen sollen „strukturelle Faktoren – also z. B. Faktoren der inneren Organisation der Polizei“ in den Blick genommen werden (ebd., S. 23). Daß es zu diesem Perspektivenwechsel kommt, hängt wiederum nicht unwesentlich mit der Forschungsstrategie zusammen. Die „authentischen Problembeschreibungen“ werden hauptsächlich von Nicht-Führungskräften in der Polizei geliefert, die beteiligten Führungskräfte – allesamt aus der mittleren Führungsebene – sind über separate Workshops in die Studie einbezogen worden. Ihre Problembeschreibungen werden in den Untersuchungsergebnissen nicht extra ausgewiesen, so daß unklar bleibt, ob die vorgelegten Ergebnisse auch ihren Beschreibungen entsprechen. Über erwartbare Differenzen zwischen den Problembeschreibungen von Führungs-

kräften und Nicht-Führungskräften gibt die Untersuchung jedoch keine Auskunft. Die aus unterschiedlichen Beschreibungen möglicherweise resultierenden Konflikte sind in der Anlage der Untersuchung aufgrund der separaten Datenerhebung nicht vorgesehen. Die Studie identifiziert vielmehr als strukturellen Faktor für die Entstehung von Fremdenfeindlichkeit in der Polizei die Unzufriedenheit der Nicht-Führungskräfte über die „innere Struktur der Polizeibehörde“ (ebd., S. 41), so daß diese „sich in ihrer eigenen Behörde nicht angenommen fühlen und aus diesem negativen Gefühl heraus auch Kontakte mit Fremden gestalten. (...) Fremdenfeindlichkeit ist letztlich ein Führungsproblem“, so die Schlußfolgerung der Autoren (ebd., S. 55). Auch dieser zweite Zusammenhang zwischen Belastung, an dieser Stelle in Form der polizeiinternen Organisation, und sogenannter fremdenfeindlicher Reaktion verläßt nicht das grundlegende Erklärungsschema der Studie: die fremdenfeindlich werdenden Polizisten sind die individuellen Opfer unzulänglicher struktureller Bedingungen ihrer Arbeit:

„Für den Polizeibeamten stellt sich insgesamt die Frage, wer in der Interaktion von Polizei und Fremden eigentlich Täter und wer Opfer ist. Der Fremdenfeindlichkeitsvorwurf macht ihn zum Täter, er selbst fühlt sich jedoch als Opfer, nicht zuletzt auch als Opfer eines strategisch arbeitenden ausländischen Täters, der die inneren Spannungszustände innerhalb und um die Polizei herum geschickt auszunutzen weiß.“ (ebd., S. 45)

Das Hauptmanko der als „strukturell“ behaupteten Sichtweise ist der ihr unterlegte Strukturbegriff. Struktur wird von den Autoren der Studie in enger Anlehnung an die Selbstbeschreibung der PolizistInnen ausschließlich als etwas in negativer Weise den PolizistInnen Gegenüberstehendes konzeptualisiert. Deutlich wird erneut der Verzicht der Autoren auf ein eigenständiges Theoriegerüst, das erlauben würde, eine kritische Distanz zu eben dieser Selbstbeschreibung aufzubauen. Ein Theorieangebot für die spezielle Frage nach dem Verhältnis von Organisationsmitglied und Organisationsstruktur macht die Systemtheorie (vgl. Luhmann 1995, 1997, S. 826 ff.). Sie geht von der Prämisse einer strikten Unterscheidung von Organisation und Individuum aus. Deshalb bestehen für sie Strukturen, in diesem Falle die Strukturen der Organisation Polizei, nicht aus Menschen und ihren Einstellungen/Haltungen. Aus systemtheoretischer Perspektive zählt jedes Organisationsmitglied als Individuum zur Umwelt des sozialen Systems Polizei. Organisationen gründen auf Praktiken, Deutungsmustern und Routinen, die nach Konventionen, Regeln und Normen ablaufen, in die sich die Organisationsmitglieder als Rollenfunktionsträger einordnen, wenn sie ihren Mitgliedsstatus erhalten wollen. Der Spielraum für organisationale Praktiken, Deutungsmuster und Routinen ist begrenzt und folgt dem Organisationszweck und dem Grundinteresse der Organisation nach Selbsterhalt. Ein solcher organisationstheoretischer Theorie-Input würde völlig andere Umgehensweisen mit den polizeilichen Selbstbeschreibungen nach sich ziehen. Stattdessen halten die Autoren der Studie an der theoretisch nirgendwo explizierten Prämisse fest, daß die Organisationsstruktur der Polizei das Resultat der individuellen Entscheidungen und Handlungen der Organisationsmitglieder sei. Diese Prämisse erlaubt dann auch den etwas naiven Schluß, daß bei einer anderen Struktur der Polizei, unter der ein „besseres kooperatives Verhalten“, ein „besseres Arbeitsklima“, „ein vertrauensvol-

les Zusammenarbeiten von Führungskräften und Mitarbeitern“ (Bornewasser u.a. 1996, S. 47) verstanden wird, fremdenfeindliches Verhalten ausgeschlossen wäre. „Fremdenfeindlichkeit ist letztlich ein Führungsproblem“ (ebd., S. 55), also die individuelle Reaktion des Organisationsmitglieds auf die theoretisch verkürzt dargestellten strukturell-organisationalen Fehlfunktionen. Wiederum ist der kategoriale Rahmen, mit dem die Studie argumentiert, ein individualisierender, diesmal bezogen auf das Strukturverständnis der Organisation Polizei. Das Funktionieren der Organisation Polizei und ihre daraus resultierenden Praktiken werden in der Sichtweise der Studie als direkte Folge individueller Entscheidungen und Handlungen verstanden, an denen genau eine „strukturelle“ Lösung des Problems fremdenfeindlicher Polizeipraktiken anzusetzen habe.

Eine derartige Konstruktion hat drei Folgen: erstens dient sie im konkreten Fall zur Entlastung der einzelnen PolizistInnen, zweitens macht sie glaubhaft, daß sich die Fremdenfeindlichkeit der Polizei verflüchtigt, wenn bestimmte Faktoren wie die polizeiinternen Kommunikationswege, die Koordination mit der Justiz oder die politischen Rahmenbedingungen⁶ verändert würden, und drittens verstellt sie den Blick auf ein möglicherweise anderes Verständnis von „Struktur“, das von der Eigenlogik des sozialen Systems Polizei und dessen Funktionen und Leistungen für andere gesellschaftliche Teilsysteme ausginge.

Welches Fazit über die von der Polizeiführungsakademie herausgegebene Studie läßt sich ziehen? Ihr grundlegendes Defizit besteht darin, daß die Autoren bei der Entwicklung ihres Erklärungsmodells nicht über die als „authentische Problembeschreibung“ bezeichnete Innenansicht der beteiligten PolizistInnen hinauskommen. Die polizeilichen Konstruktionen von Wirklichkeit werden meist unkommentiert als „wirkliche Wirklichkeit“ behandelt. Damit übersieht die Studie nicht nur die konstitutive Differenz zwischen Teilnehmer- und Beobachterfragen, sondern sie verfehlt auch die Aufgabe von Sozialwissenschaft, die Konstruktionsprinzipien der „Wirklichkeiten“ durch Organisationen und Individuen mit den in ihnen verwendeten Begriffen, Modellen und Theorien freizulegen und auf ihren Bezug zu gesellschaftlich hegemonialen Diskursen abzufragen. Damit degeneriert die Studie in weiten Teilen zu einer ungefilterten Wiedergabe der Kollektivmeinung der deutschen Polizisten, die sich als Opfer schlechthin stilisieren, als Opfer der ihre Arbeit zunichte machenden Justiz, als Opfer der die Realität „an der Basis“ verkennenden oder die Probleme aus Opportunität verschweigenden Dienstvorgesetzten, als Opfer unfähiger Politiker, die das

6 Im Originalton der „authentischen Problembeschreibung“: „Massive Verärgerung äußern viele Polizeibeamte gegenüber ausbleibenden klaren Entscheidungen der Politik. (...) Die Asylpolitik wird aus drei Gründen besonders scharf attackiert: Verärgerung herrscht zum einen darüber, daß der Zuzug nicht schärfer kontrolliert wird, zum zweiten darüber, daß sich die Asylbewerber ‘in Deutschland gesundstoßen’ (Asylbetrug durch mehrfaches Abkassieren von Sozialhilfe, unverständlicher Luxus bei Asylbewerbern) und daß sie schließlich nicht rascher abgeschoben werden, wenn sie im strafrechtlichen Sinne auffällig geworden sind“ (ebd., S. 41).

Asylproblem nicht lösen, als Opfer der strategischhandelnden ausländischen Kriminellen usw. Zwar verschließt sich die Studie explizit einer anthropologisierenden Deutung des Problems. Sie ist dennoch implizit anschlussfähig für eine individualisierende Deutung bzw. bereitet ihr sogar das Feld. Denn das im Diskurs der politisch für die Polizei Zuständigen nachgewiesene verhaltenstheoretische Reiz-Reaktions-Erklärungsmodell wird substantiell gefüllt und wissenschaftlich beglaubigt, indem polizeiliche Fremdenfeindlichkeit als quasi zwangsläufige Bewältigungsstrategie gegenüber Belastungen des polizeilichen Alltags präsentiert wird. Dabei werden diese Praktiken weiter in der Kategorie von individuellem (Fehl-)Verhalten gedacht, dessen Ursachen außerhalb der Person gesucht werden. Zusammengefaßt ist die Studie leider nicht mehr als ein Beleg für eine unkritisch verfahrenende, weil theorielose Wissenschaft, in der die pragmatischen, d.h. lösungsorientierten Erwartungen der Auftraggeber durch die wissenschaftlichen Zulieferer bestätigt werden.

Es ist jedoch nicht nur diese relativ breit angelegte, auf Befragung von PolizistInnen beruhende empirische Studie, die als exemplarisch für eine spezifisch wissenschaftliche Aufbereitung der Problematik polizeilicher Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft gelten kann⁷. Besonders aus dem polizeinahen ExpertInnenumfeld (DozentInnen an den polizeieigenen Verwaltungsfachhochschulen, sozialwissenschaftliche Dienste) sind eine Reihe von Erklärungen in Umlauf gebracht worden, die erstens ebenfalls größtenteils auf der Wiedergabe von polizeilichen Innenansichten beruhen (vgl. v.a. Maibach 1995, 1996), die zweitens psychologisierende und pädagogisierende Erklärungsansätze (vgl. Maibach 1995, Franzke 1993a, 1993b) vertreten und, wie die Studie von Bornewasser u.a. (1996), die kritisierten polizeilichen Praktiken als individuelle Reaktion auf (polizeiorganisatorisch bedingte) Überlastungen deuten⁸.

7 Ein methodisch ähnliches Untersuchungsdesign (Befragung von Frankfurter Polizeiangehörigen) weist die von der DFG geförderte Studie des Frankfurter Instituts für Sozialforschung (Jaschke 1994, 1997) auf. Es kann deshalb auch nicht verwundern, daß sie bei der Erklärung polizeilicher Fremdenfeindlichkeit zu einer ganz ähnlichen Paraphrase der polizeilichen Selbstbeschreibungen greift, immerhin angereichert um den Theorie versprechenden Terminus der „relativen Deprivation“ (1997, S. 207).

8 Am Rande sei erwähnt, daß die Konstruktion einer Überlastungssituation im polizeilichen Alltag meist einhergeht mit einer Überdehnung des Aufgabenprofils der Polizei. Bspw. erklärt die Psychologin Franzke die Frustration von PolizistInnen mit den „Grenzen“, „welche der Rechtsstaat ihrem Handeln auferlegt“. Dies, so die Autorin, führe dazu, daß die PolizistInnen „oftmals das Ziel ihres Engagements, ... die Verhängung einer aus ihrer Sicht angemessenen Strafe ... nicht erreichen“ (1993a, S. 617f.). Die Überzeichnung der polizeilichen Aufgaben erweist sich hier als Voraussetzung, um überhaupt von Überlastung und daraus resultierenden „inadäquaten Reaktionen“ (Maibach 1995) reden zu können. Woher die Überzeichnung des polizeilichen Aufgabenkatalogs stammt, ist unschwer zu erkennen. Die Kritik an Justiz und Rechtsstaat ist konstitutive Größe der polizeilichen Innenansichten (vgl. Bornewasser u.a., S. 39f., S. 44, S. 83).

Die Leistung des ExpertInnen diskurses – ungeachtet der Intention der ForscherInnen – besteht zusammengefaßt darin, die in der polizeilichen Selbstbeschreibung artikulierten Innenansichten wissenschaftlich so zu präparieren, daß sie zum „common sense“, zum hegemonialen Diskurs in der gesellschaftlichen Thematisierung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung durch die Polizei werden können. Mit der „Streßthese“ wird eine theoretische Erklärungsfigur konstruiert, die mit dem gewählten Forschungsinstrumentarium empirisch abgesichert wird.

Die Individualisierung des „Problems Fremdenfeindlichkeit“ könnte ihre Attraktivität vor allem aus der ungeklärten Frage beziehen, wie das „Problem“ von der Polizei „in den Griff“ zu bekommen sei. Verschärfend kommt hinzu, daß seit den Veröffentlichungen Amnesty Internationals auf der Polizei ein nicht unerheblicher öffentlicher Druck lastet. Die Attraktivität einer individualisierenden Beschreibung liegt demnach in ihrer Anschlußfähigkeit für relativ einfach zu ergreifende Problemlösungsmaßnahmen, die den Anschein erwecken, die Polizei „tue etwas“. Maßnahmen, für die diese Eigenschaft zutrifft, sind in erster Linie solche, die als pädagogische kategorisiert werden können. In der Tat handelt es sich bei den am meisten verbreiteten polizeilichen Lösungsschritten um pädagogische Maßnahmen zur Vermittlung einer wertorientierten Berufsphilosophie, um Verhaltenstraining zur Konflikt- und Streßbewältigung und um Seminare zur politischen Bildung über Fremdenfeindlichkeit (vgl. ausführlich Proske 1995, S. 57-74). Die individualisierende und auf der „Streßthese“ beruhende polizeiliche Selbstbeschreibung von Rassismus und ethnischer Diskriminierung verhält sich somit komplementär zu ihrer pädagogisierenden Bearbeitung durch die Polizei.

3. Die Umstellung der Perspektive: Polizeiliche Praktiken als institutionelle Diskriminierung

Die Individualisierung des sozialen Problems ethnischer Diskriminierung durch die Polizei legt es nahe zu überprüfen, welche Erkenntnisse möglich wären, wenn polizeiliche Praktiken gegenüber Menschen nichtdeutscher Herkunft aus einer Perspektive beschrieben würden, die die Organisation selbst, ihre Operationen und deren Folgen in den Blick nähme. Diskriminierung würde, wie andere Handlungen/Maßnahmen auch, in der bereits angedeuteten systemtheoretischen Perspektive nicht den individuellen Bedürfnissen und Motiven der Organisationsmitglieder zugerechnet, sondern als Organisationshandeln konzeptualisiert, das „nach Bedarf“, d. h. nach organisationalen Notwendigkeiten einsetzt, wenn die Gelegenheit dazu besteht (vgl. Radtke 1995).

Im folgenden Abschnitt werde ich mit Hilfe des Theorieangebotes der „Institutionellen Diskriminierung“ und seiner Überarbeitung durch neuere organisationstheoretische Arbeiten deshalb ausloten, wie tragfähig eine solche Perspektivenumstellung für die Beschreibung polizeilicher Praktiken wäre. Auch forschungsstrategisch ist damit ein anderer Weg eingeschlagen: Ausgangspunkt des hier vertretenen Ansatzes ist die bewußte Distanzierung von subjektiven Innenansichten und aus ihnen gewonnenen Erkenntnissen über die Polizei zugunsten einer dezidiert theoriegeleiteten Annähe-

rung. Diese muß die Selbstbeschreibungen der Organisationsmitglieder zu ihrem Gegenstand machen, damit die konstitutive Differenz zwischen der Organisation Polizei, deren Funktion und Eigenlogik, und den individuellen Akteuren, die als Personen zunächst zur Umwelt der Organisation zu zählen sind, erfaßt werden kann.

Zurück geht das Theorieangebot der „Institutionellen Diskriminierung“ auf die im Kontext der schwarzen Bürgerrechtsbewegung der sechziger Jahre aufkommende sozialwissenschaftliche Thematisierung der strukturellen Benachteiligung von Schwarzen in der US-Gesellschaft (vgl. v.a. Knowles/Prewitt 1969, Feagin/Feagin 1986). Grundlegend für die institutionelle Lesart von Diskriminierungspraktiken ist die Abkehr von einem Erklärungsmodell, das Diskriminierung allein als Resultat intendierten Handelns sieht. In der institutionellen Lesart setzt die 'objektiv' diskriminierende Handlung keine 'subjektive' Intentionalität voraus, da sich Diskriminierung in Institutionen gewissermaßen verselbständigen kann (vgl. Loch 1994, S. 95). Plausibilität gewinnt dieser Perspektivenwechsel vor allem im Anschluß an Konzeptualisierungen, die soziales Handeln nicht als Handlung eines Individuums begreifen, das einer einfachen Zweck-Mittel-Rationalität folgt, sondern als durch vorgeformte Deutungsmuster und Handlungsfiguren konstituiert (vgl. v.a. Habermas 1970). Solche Muster organisieren die Einbindung des Individuums in die differenzierten *und* gleichzeitig hegemonialen gesellschaftlichen Reproduktionszusammenhänge. Diese Konzeptualisierung ermöglicht es, soziales Handeln und dessen Bedeutung unabhängig von der Intention der Subjekte zu verstehen. Die damit einhergehende Auflösung eines einheitlichen und rationalen Handlungszentrums („Subjekt“) wirft jedoch die Frage auf, wie sich soziale Strukturen über die Grenzen von Raum und Zeit reproduzieren, wie also im konkreten Fall Diskriminierung zum kontinuierlichen Bestandteil polizeilicher Praktiken werden kann. Die Diskriminierungstheoretiker/innen haben diese Frage mit dem Hinweis auf die sich in Traditionen verdichtenden sozialen Strukturen (z.B. Kolonialismus, Autoritarismus, Nationalismus, Patriarchat) beantwortet, die von den Gesellschaftsmitgliedern als Handlungsmuster internalisiert werden. Trotz der grundsätzlichen Richtigkeit dieser These hinterläßt sie eine Leerstelle, unterstellt sie doch, daß sich Traditionen und Ideologeme quasi automatisch und im Verhältnis 1:1 in die organisatorische Verfaßtheit von Institutionen übersetzen. Ausgeblendet wird, daß soziale Praktiken einer Organisation zuallererst deren Eigen- und Funktionslogik folgen und es dementsprechend eine Frage der organisatorischen Notwendigkeit ist, ob Diskriminierung zum routinisierten Repertoire einer Organisation werden kann⁹. Die Forschungsperspektive für eine solche theoriegeleitete Beschreibung müßte dahingehend ausformuliert werden, daß der Nutzen bestimmter Traditionen und deren spezifischer Übersetzung in den organisationalen Alltag der Polizei in den Blick kommen kann. Nur die Bestimmung dieses organisationsspezifischen Einfallstores für Diskriminierung kann sich der Umklammerung einer primär individualistisch-

9 Vgl. Bommers/Radtke (1993) zur Entfaltung dieser Perspektive am Beispiel der Organisation Schule.

moralisierenden Deutung von Fremdenfeindlichkeit als Fehlverhalten auf der einen und einer zur makrogesellschaftlichen Totalisierung neigenden Deutung¹⁰ auf der anderen Seite entziehen.

Die Besonderheit der in diesem Beitrag thematisierten institutionellen Diskriminierung, die nicht auf absichtsvollem Handeln gründet, sondern sich als *Effekt* im Prozessieren von Organisation einstellt, wird erkennbar, wenn man den Begriff von den zwei herkömmlichen Beschreibungen von Diskriminierungsphänomenen abgrenzt. Zum einen sind hier Phänomene gemeint, die unter dem Label „Fremden-/Ausländerfeindlichkeit“ als Auseinandersetzungen zwischen Einzelnen und Kleingruppen beschrieben werden. In Anlehnung an die Feagin'sche Typologie bezeichne ich diese als Formen individuell-absichtsvoller Diskriminierung, für die die polizeilichen „Übergriffe auf Angehörige ethnischer Minderheiten“ als typisches Beispiel gelten können. Von dieser Form sind als zweites rechtsförmige Diskriminierungsphänomene zu unterscheiden, die auf der Basis einer staatlichen Definition zwischen In- und AusländerInnen differenzieren und Formen institutionell-absichtsvoller Diskriminierung produzieren (bspw. im Wahlrecht, Aufenthaltsrecht, Sozialrecht usw.) (vgl. Bommers/Scherr 1990). Dagegen nehmen Feagin/Feagin (1986, S. 20) Diskriminierung von ihren Effekten her in den Blick, wenn sie diese als „actions or practices carried out by members of dominant groups, or their representatives, which have a differential and negative impact on members of subordinate groups“ beschreiben. Die Definition des Begriffs „institutionell-nichtintendierter Diskriminierung“ läßt sich anhand der Verknüpfung der drei Kategorien Selektion, Ethnizität und Organisation präzisieren. Entscheidend ist dabei, wie Ethnizität als gesellschaftliche Klassifizierungskategorie in die Selektionsentscheidungen einer Organisation einfließt und dadurch Selektion in Diskriminierung umschlägt. Diskriminierung unterscheidet sich in dem Maße von Selektion, wie sie auf in demokratisch-meritokratischen Gesellschaften unzulässigen askriptiven Unterscheidungskategorien beruht. Bei der Kategorie Ethnizität handelt es sich um eine solche askriptive Kategorie, da sie mit der Unterstellung eines kulturalistischen Determinismus Verhaltensweisen bestimmter Gruppen erklärt und prognostiziert. Die Differenz zwischen individuellen und institutionalisierten Diskriminierungspraktiken ist markiert durch die diese Praktiken tragenden Systeme: „The critical emphasis in the institutionalized discrimination approach is on the social patterning of discriminatory actions, especially their 'imbeddedness' in large scale bureaucratic organizations“ (ebd., S. 23). Die hier anklingende Umstellung der Perspektive auf die sozialen Systeme „Organisationen“, bei

10 In diese totalisierende Richtung geht die Deutung polizeilichen Rassismus alleine als Verlängerung des „Staatsrassismus“. So fragt A. Reißmann (1996, S. 44 f.) mit Blick auf die von den politischen Eliten initiierte Asyldebatte und den staatlich protegierten Nationalismus, „was (...) man in Anbetracht eines solchen Staates von dessen Polizei und Polizisten schon anderes erwarten (soll), als den Umsatz der Worte in Taten“. Nicht, daß es den Einfluß dieses Diskurses auf die Polizei nicht gäbe, dennoch bedarf es einer organisatorischen Übersetzung dieser Ideologeme, bei der Brüche und Modifikationen prinzipiell möglich sind.

der nicht mehr die psychischen Systeme „Menschen“ und ihre defizitären Einstellungen fokussiert werden, soll den Blick öffnen für soziale Situationen, in denen die Kategorie Ethnizität „valorisiert“ (Bommes 1994), d.h. von Organisationen sozial bedeutsam gemacht und für die soziale „Platzanweisung“ in einer Gesellschaft verwendet wird. Die Kennzeichnung der institutionalisierten Diskriminierungspraktiken als nichtintendiert hängt nun eng mit dieser dritten Kategorie Organisation zusammen. Neuere organisationstheoretische Arbeiten (March 1990, Weick 1985) haben für „people processing organizations“, also Organisationen, deren Operationen sich wie bei der Polizei um Interaktionen mit ihrem Klientel zentrieren, ein Erklärungsmodell entwickelt, das Abschied nimmt vom Weber'schen Modell rationaler Organisationen. Sie operieren stattdessen mit der Vorstellung eines „loosely coupled system“ (Weick), das dem dynamischen Charakter von Organisationen Rechnung trägt. Dabei definieren sich diese über die in ihnen permanent und unter sich ständig verändernden Umweltbedingungen ablaufenden Entscheidungsprozesse. Der Bruch mit dem statischen Bürokratiemodell impliziert auch, daß diese Entscheidungsprozesse nicht einer Zweck-Mittel-, sondern einer Mittel-Zweck-Rationalität folgen. Mit dem „Außer-Kraft-Setzen“ der einfachen Zweck-Mittel-Rationalität zwischen Problem und Lösung tragen diese Ansätze der Einsicht Rechnung, daß

„es bei der Problemlösung in Organisationen oft so (ist), daß man die Frage erst dann kennt, wenn man die Antwort weiß.“ (Cohen/March/Olsen 1990, S. 332)¹¹

Organisationen können entsprechend betrachtet werden als

„eine Ansammlung von Entscheidungen, die nach Problemen Ausschau halten, eine Ansammlung von Sachverhalten und Gefühlen, die nach Entscheidungssituationen Ausschau halten, in denen sie zutage treten können, als eine Ansammlung von Lösungen, die nach Sachverhalten Ausschau halten, zu deren Beantwortung sie dienen können und als eine Ansammlung von Entscheidungsträgern, die nach Arbeit Ausschau halten.“ (ebd.)

Die Rationalität organisationaler Praktiken macht sich damit daran fest, wie sie in den Bestand der Organisation passen und ihn auf diese Weise reproduzieren. Für die Diskriminierungsforschung sind diese organisationstheoretischen Einsichten von zentraler Bedeutung, denn sie können erklären, wie für die Polizei ethnische Diskriminierung zur Option wird, da sie eine Lösung für das spezifisch-polizeiliche Problem der Entscheidung über das

11 An dieser Stelle sei noch einmal auf das Verhältnis zwischen der individualisierenden Fokussierung in der polizeilichen Selbstbeschreibung von Diskriminierungspraktiken und ihren pädagogischen Lösungsmaßnahmen hingewiesen, die diese Umkehrung veranschaulicht. Da außer pädagogischen Maßnahmen wenig andere Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die das normale Funktionieren der Organisation Polizei ähnlich unangetastet lassen, muß eine Fokussierung gefunden werden, auf die diese pädagogischen Maßnahmen die „passende“ Antwort sind. Ausgangspunkt ist also nicht ein Problem, sondern eine Lösung, für die dann eine passende Beschreibung des Problems gefunden werden muß.

Vorliegen von Kriminalität darstellt. In dieser Perspektive müßte kein Steuerungszentrum oder Akteur benannt werden, dem eine Diskriminierungsabsicht zu unterstellen wäre. Von institutioneller, über die rechtsförmig-absichtsvollen Formen hinausgehender Diskriminierung könnte immer dann die Rede sein, wenn in der Polizei die askriptive Kategorie Ethnizität zum leitenden Kriterium für organisationale Operationen wie Interpretieren von „Taten“, Entscheiden und Handeln („Zugriff“) wird. Ethnizität und ethnische Diskriminierung wird dieser Definition zufolge als eine „praktische Organisationsressource“ zur Deutung und Klärung von für die Organisationen relevanten Situationen verstanden (vgl. Bommers/Radtke 1993, S. 491 ff.). Die Theorie „Institutioneller Diskriminierung“ orientiert sich damit an Normalitätserwartungen: Als Ergebnis des *normalen* Funktionierens der Organisation, der alltäglichen und routinisierten Strategien und Praktiken, mit denen die Organisation die ihr gestellten Aufgaben bewältigt, werden zunächst die diskriminierenden *Effekte* lokalisiert, um dann die zugrundeliegenden organisationalen *Mechanismen* zu identifizieren, die diese Effekte bewirken.

Der Zweck der Perspektivenumstellung liegt darin, daß der sowohl in der polizeilichen Selbstbeschreibung wie auch in der gesellschaftlichen Thematisierung von Diskriminierungspraktiken diagnostizierte blinde Fleck, die bislang sowohl theoretisch wie auch empirisch unbeleuchtete institutionell-nichtintendierte Seite des Diskriminierungsgeschehens, in den Blick genommen werden kann: Diskriminierung könnte nicht nur vorliegen, wenn Polizisten Angehörige ethnischer Minderheiten mißhandeln, sondern auch dann, wenn die Polizei normal funktioniert.

Wie ließe sich auf der Basis dieser theoretisch begründeten Perspektivenumstellung das Konzept der institutionell-nichtintendierten Diskriminierung zur Beschreibung polizeilicher Praktiken konkretisieren?

Als Ort für die Lokalisierung von *Effekten* institutionell-nichtintendierter Diskriminierungspraktiken der Polizei käme die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) in Frage, handelt es sich bei dieser doch um den zentralen polizeilichen Tätigkeitsnachweis, der anzeigt, wen oder was die Polizei im Erfassungszeitraum eines Jahres zu einem Fall von Kriminalität gemacht hat. Wenn sich in der PKS nachweisen ließe, daß eine erhöhte Kriminalitätsbelastung von Menschen nichtdeutscher Herkunft das Resultat der Entscheidungstätigkeit der Polizei ist und nicht der Beschaffenheit der belasteten Bevölkerungsgruppe zuzurechnen ist, dann wäre es gelungen, einen Effekt institutionalisierter Diskriminierung nachzuweisen. Um das viel diskutierte methodische Problem der sozialwissenschaftlich nicht haltbaren Vergleichbarkeit von ethnisch kategorisierten Bevölkerungsgruppen befriedigend zu lösen, kann ein solcher Nachweis nicht auf dem Vergleich der Bevölkerungsgruppen nichtdeutscher und deutscher Herkunft beruhen, denn die ungleiche Kriminalitätsbelastung der beiden Bevölkerungsgruppen muß keineswegs Ausdruck polizeilicher Ungleichbehandlung sein, sondern könnte sich aus einer Vielzahl intervenierender Variablen erklären (z.B. unterschiedliche Klassen- und Schichtzugehörigkeit, Altersverteilung, Geschlechterverteilung in beiden Gruppen, unterschiedliche Anzeigebereitschaft der Bevölkerung gegenüber den jeweiligen Gruppen).

Aus diesem Grund dürfte die Kriminalitätsbelastungsziffer nicht **zwischen** ethnisch differenzierten Bevölkerungsgruppen verglichen werden, sondern die Kriminalitätsbelastung einer definierten Gruppe müßte mit Hilfe einer **Zeitreihenbetrachtung** zu verschiedenen Zeitpunkten analysiert werden, um so deren Entwicklungstrends mit Entwicklungstrends **innerhalb** einer anderen Bevölkerungsgruppe zu vergleichen. Wenn bei einer solchen Zeitreihenbetrachtung von festgelegten Bevölkerungsgruppen, für die ein signifikanter sozialstruktureller Wandel hinsichtlich der genannten ätiologischen Kriminalitätsmerkmale ausgeschlossen werden kann, dennoch eine signifikante Veränderung der Kriminalitätsbelastung festzustellen wäre, dann ließe sich dies kaum noch über die Beschaffenheit der Bevölkerungsgruppe erklären. Vielmehr müßte es derjenigen Instanz zugerechnet werden, die als – mit Cicourel gesprochen – „decision-making organization“ (1968, S. 45 ff.) darüber befindet, wer ein Fall für die PKS wird, und so die hohen Kriminalisierungsziffern für die Bevölkerungsgruppe nichtdeutscher Herkunft produziert.

Als Hauptargument gegen diese Schlußfolgerung wird von kriminologischer Seite das Argument ins Feld geführt, daß die Polizei über das Vorliegen von Kriminalität nicht selbst entscheidet, sondern diese nur administriert (vgl. z.B. Steffens 1996). Begründet wird dieses Argument mit dem Hinweis, daß die Polizei in puncto registrierter Straftaten in der Regel nur reaktiv tätig werde und Strafanzeigen meist auf die Bevölkerung zurückgingen.

Mindestens zwei Einwände lassen sich gegen dieses Argument erheben. Bei Zeitreihenbetrachtungen fließen erstens nicht Anzeigen ein, sondern die polizeiliche Feststellung von Tatverdächtigen. Zwischen Anzeigenstellung (mehrheitlich durch die Bevölkerung) und Tatverdächtigenfeststellung ist die polizeiliche Ermittlungstätigkeit zwischengeschaltet. Die Polizei verfügt bei ihren Ermittlungen über einen nicht unerheblichen Spielraum in der Steuerung ihrer Ressourcen, woran das Legalitätsprinzip wenig ändert, da es sich nur auf die Entgegennahme einer Anzeige bezieht, nicht aber Ausmaß und Intensität der Ermittlung bestimmt. Die aktive Ermittlungstätigkeit der Polizei hängt neben anderen Faktoren nicht unwesentlich davon ab, inwieweit eine begründete Aussicht auf die Feststellung eines Täters existiert. Inwieweit dabei dem Kriterium der ethnischen Identifizierbarkeit Entscheidungsrelevanz zukommt, muß zumindest offengelassen werden. Zumindest erlaubt die ethnische Identifizierbarkeit eine Vereinfachung der Steuerung polizeilicher Ermittlungsressourcen. Zweitens blendet die Reduktion des polizeilichen Aufgabenbereiches (die Polizei administriert und reagiert nur auf Kriminalität) die Logik polizeilichen Erfolges aus. Erfolgreiche Polizisten/innen sind jenseits der Sonntagsreden und Lernzielkataloge an den Polizeifachhochschulen nach wie vor solche, die mit hohen Anzeigenquoten aufwarten können¹².

12 An prominenter Stelle, nämlich in der bereits ausführlich behandelten Studie der Polizeiführungsakademie, findet sich der Beleg für die Gültigkeit dieses polizeiinternen Erfolgskriteriums: „Der erfolgreiche Polizist produziert viele Anzeigen“ (Bornewasser u.a. 1996, S. 61).

Die Zurechnung von polizeilichen Diskriminierungspraktiken auf die Organisation hätte abschließend zu klären, welche Mechanismen den diskriminierenden Effekten zugrundeliegen. Der Polizei kommt funktional betrachtet vor allem die Aufgabe der Entscheidung über das Vorliegen von Kriminalität zu. Der „labeling-approach“ hat darauf hingewiesen, „daß Kriminalität keine immanente Qualität einer Handlung darstellt, sondern eine an sie durch soziale Prozesse herangetragene Eigenschaft“ (Sack 1978, S. 270). Kriminalität ist demzufolge das Produkt eines sozialen Prozesses, an dem die Polizei als diejenige Instanz, die Kriminalität etikettierend feststellt und statistisch verdichtet, entscheidend beteiligt ist (vgl. Klingemann 1994, Lehne 1993). Kriminalität wird mit Hilfe der in den polizeilichen Deutungs- und Handlungsroutinen vorherrschenden Wirklichkeitskonstruktionen produziert. Damit ist bereits eine organisationstheoretische Erweiterung des ursprünglich interaktionstheoretisch inspirierten „labeling approach“ vorgenommen, denn diese Muster, Cicourel nennt sie den „stock of knowledge at hand“ (1968, S. 67), können nur in Beziehung zu den organisationalen Prozessen und deren Eigenlogik verstanden werden. Die Muster sedimentieren sich organisationsintern in der „cognitive map“ der Polizei und werden dann als organisationales Gedächtnis in den polizeilichen Praktiken, vor allem in den Entscheidungen über das Vorliegen von Kriminalität, sozial wirksam.

Organisationstheoretisch ließe sich eine zweistufige Bedingtheit von polizeilichen Entscheidungen behaupten. Die Entscheidung, wer von der Polizei mit dem Etikett „kriminell“ versehen wird, hängt zunächst davon ab, welche polizeilichen Ressourcen vorhanden sind, Kriminalität festzustellen. Das betrifft bspw. Einsatzmittel, personelle Kapazitäten und Lösungskonzepte. Diese Ressourcen markieren den Deutungsraum für das, was überhaupt als kriminelles Problem durch die Polizei wahrgenommen werden kann¹³. Welche Ressourcen und Mittel der Polizei zur Verfügung stehen, und daß es aktuell eher solche sind, die der Verfolgung der sogenannten Alltagskriminalität dienen, hängt nun auf einer zweiten Ebene von den gesellschaftlich hegemonialen Bedrohungsszenarien ab, die sich vor allem im Diskurs über die Innere Sicherheit (IS) artikulieren.

Der Polizei stehen grundsätzlich zwei Strategien offen, um mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen eine höchstmögliche Legitimation zu erreichen, was nicht nur unabdingbare Voraussetzung ihres Bestandserhalts ist, sondern auch einzig ihre organisatorische Expansion in Form von neuen Stellen, erweiterten Befugnissen und verbesserten Mitteln ermöglicht. Die Polizei kann erstens alle Maßnahmen forcieren, die zu einer Steigerung der

13 Bspw. sind illegale Finanztransaktionen („peanuts“) kaum mit Polizeistreifen in den Griff zu kriegen. Sicherlich muß hier, neben dem fehlenden politischen Willen, polizeilicherseits ein Mangel an Möglichkeiten konstatiert werden, mit denen diese Art von Kriminalität technisch-operativ in den Griff zu bekommen ist. Damit bestätigt sich aber die organisationstheoretische Prämisse, daß die Mittel entscheidenden Einfluß darauf haben, was überhaupt ein Problem werden kann und wie die rationalen Praktiken einer Organisation dementsprechend auszusehen haben.

Aufklärungsquote führen und insofern polizeiliche Effizienz garantieren. Zweitens kann sie sich auf die Kriminalitätsfelder konzentrieren, die im öffentlichen Interesse stehen. Zeigt sie dort erfolgreiches Handeln in Form aufgeklärter Fälle oder auch nur Präsenz, kann sie dies für sich als Erfolg verbuchen.

Diese beiden grundsätzlichen Optionen müßten nun dahingehend befragt werden, inwieweit sie sich erstens in konkrete polizeiliche Handlungsstrategien transformieren lassen und ob zweitens die Kategorie „Ethnizität“ darin begründet auftauchen kann. Bezüglich der Effizienzsteigerung in der Aufklärung von Straftaten bietet sich als Handlungsmöglichkeit die Anwendung von Standardisierungsverfahren an, über die sich sowohl reaktive als auch proaktive Tätigkeiten zur Ermittlung von Tatverdächtigen effektivieren lassen. Dazu wird die Polizei bestimmte identifizierbare Merkmale der Verdächtigkeit von möglichen Tätern/innen entwickeln, diese zu Tatverdächtigengruppen verdichten und so versuchen, den Kreis von Tatverdächtigen möglichst eng zu fassen. Tätertypifizierungen schreiben sich über Ausbildungsinhalte und Praxisbestätigungen zunächst in die „cognitive map“ der Organisation Polizei ein, um dann wiederum in die Kriminalitätsstatistik einzufließen. Um Tätertypifizierungen zu entwickeln, sprich den „polizeilichen Blick“ zu schulen, ist der Rückgriff auf identifizierbare Merkmale unabdingbar, denn Identifizierbarkeit stellt in der mehrdeutigen Situation des Verdachts Eindeutigkeit her. Ethnizität ist nun eine Kategorie, die das Kriterium von Identifizierbarkeit erfüllt. Sie könnte somit prinzipiell für die Polizei eine Ressource darstellen, die es ermöglichen würde, ihr Handeln zu standardisieren und damit zu effektivieren¹⁴. Bezüglich der Konzentration auf die in der öffentlichen Meinung dominierenden Bedrohungsszenarien fällt zunächst die negativ-diskursive Codierung der Kategorie Ethnizität im Kontext von Kriminalität ins Auge (Stichwort „Ausländerkriminalität“). Ethnizität erweist sich als kompatibel mit den in der Gesellschaft diskursiv als Bedrohung codierten Gruppen¹⁵ und erlaubt darüber hinaus die Dramatisierung von „Kriminalitätsphänomenen“, für deren Bestätigung sich immer die entsprechenden statistischen Daten finden lassen. Dramatisierung wiederum ist die Voraussetzung dafür, daß die organisationale Forderung nach einer Ressourcenerhöhung in Form neuer Befugnisse und neuer Stellen öffentlich Gehör findet. Und Expansion und Grenzverschiebung gehören in den Grundbestand der organisationellen Eigenlogik.

14 Als empirischer Beleg könnte der seit 1984 auf Initiative der Landeskriminalämter eingeführte polizeiliche „Erfassungsbeleg KP 8“ genannt werden, in dem durch Erfassen vorgegebener Beschreibungskategorien (z. B. Hautfarbe, Haarform, Gesichtsform, Größe der Brüste) ein Personenprofil erstellt wird.

15 Erinnert sei daran, wie der Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Marschewski in der bereits zitierten Presseerklärung im zweiten Kapitel von „vietnamesischen Zigarettschmugglern, albanischen Diebesbanden, afrikanischen Drogendealern und der russischen Mafia“ sprach (Presseerklärung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1995).

4. Schluß

Die vorgeschlagene Perspektivenumstellung, die Diskriminierungspraktiken der Polizei als Effekt von institutionalisierten Mechanismen in der Organisation Polizei begreift, bietet eine diskussionswürdige Alternative zu der Sackgasse, in die sich die gängige Forschung über polizeiliche Diskriminierungspraktiken in ihrer unkritischen Rezeption polizeilicher Selbstbeschreibungen hineinmanövriert hat. Diese Sackgasse wird offensichtlich, wenn man sich deren Einseitigkeit vergegenwärtigt: Die Polizei individualisiert die Problematik von Rassismus und ethnischer Diskriminierung nicht nur permanent, sie blendet die institutionelle Verfaßtheit polizeilicher Diskriminierung systematisch aus. Es mag aus Sicht der Polizei gute Gründe für die Präferenz der Begriffe „Übergriff“, „Einzelfall“ oder „streßbedingte Überreaktion“ geben. Wer will es der Polizei verdenken, daß sie eine Thematisierung wählt, die es ihr erstens erlaubt, das „Problem“ öffentlichkeitswirksam (primär symbolisch-pädagogisch) zu bearbeiten, die zweitens keine ernsthafte Infragestellung der Codes und Programme der Organisation Polizei beinhaltet und die drittens einer gesamtgesellschaftlichen Tendenz zur Individualisierung von Rassismus, ethnischer Diskriminierung und anderen strukturellen Phänomenen entspricht. Trotz aller pragmatischen Gründe wissenverwendender Organisationen und Institutionen bleibt es jedoch Aufgabe von Sozialwissenschaft, die gesellschaftlich zirkulierenden Selbstbeschreibungen, gerade in bezug auf Phänomene sozialer Aus- oder Einschließung, kritisch zu durchleuchten und zu dekonstruieren.

Literatur

AMNESTY INTERNATIONAL, Bundesrepublik Deutschland: Mißhandlungen im Hamburger Polizeigewahrsam, Bonn 1994a.

AMNESTY INTERNATIONAL, Bundesrepublik Deutschland: Vorwürfe über Mißhandlungen an ausländischen Staatsbürgern: Eine Zusammenfassung der Anliegen von Amnesty International von Juni bis Dezember 1993, Bonn 1994b.

AMNESTY INTERNATIONAL, Ausländer als Opfer. Polizeiliche Mißhandlungen in der Bundesrepublik Deutschland, London 1995.

AMNESTY INTERNATIONAL, Bundesrepublik Deutschland. Vorwürfe über Mißhandlungen an Ausländern – aktuelle Entwicklungen seit Veröffentlichung des Berichts vom Mai 1995, London 1996.

BECK, U./BONß, W. (Hrsg.), Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt 1989.

BÖHME, G./VAN DEN DAELE, W./KROHN, W., Die Finalisierung der Wissenschaft, in: Zeitschrift für Soziologie 2, 1973, S. 128-144.

BOMMES, M., Migration und Ethnizität im nationalen Sozialstaat, in: Zeitschrift für Soziologie 23 (1994), S. 364-377.

BOMMES, M./RADTKE, F.-O., Institutionalisierte Diskriminierung von Migrantenkindern, in: Zeitschrift für Pädagogik 39, 1993, S. 483-497.

BOMMES, M./SCHERR, A., Die soziale Konstruktion des Fremden – Kulturelle und politische Bedingungen von Ausländerfeindlichkeit in der Bundesrepublik, in: Vorgänge 29, 1990, S. 40-50.

BORNEWASSER, M./ECKERT, R./WILLEMS, H., Die Polizei im Umgang mit Fremden – Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe, in: POLIZEIFÜHRUNGS-AKADEMIE (Hrsg.), Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?

Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, Lübeck/Münster-Hiltrup 1996, S. 9-165.

BRUSTEN, M.: Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD, in: *Kriminologisches Journal*, 4. Beiheft 1992, Polizei-Politik, S. 84-115.

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, Pressemitteilung vom 16. 5. 1995, Bonn 1995.

BUSCH, H./FUNK, A./KAUSS, U./NARR, W.D./WERKENTIN, F., *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt/New York 1985.

CICOUREL, A., *The social organization of juvenile justice*, New York u.a. 1968.

COHEN, M./MARCH, J./OLSEN, J., Ein Papierkorb-Modell für organisatorisches Wahlverhalten, in: MARCH, J. (Hrsg.), *Entscheidung und Organisation*, Wiesbaden 1990, S. 329-372.

EGGERT, H., Aussagen in der ZDF-Talkshow „Live aus der Alten Oper“ vom 8. 6. 1995, transkribiert in: PROSKE, M. (1995), a.a.O., Anhang 1.

FEAGIN, J.R./FEAGIN, C.B., *Discrimination American style. Institutional racism and sexism*, 2. Aufl., Malabar/Florida 1986.

FOUCAULT, M., *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt 1991 (frz. Orig. 1972).

FRANZKE, B., *Polizei und Ausländer. Beschreibung, Erklärung und Abbau gegenseitiger Vorbehalte*, in: *Kriminalistik* 10, 1993a, S. 615-619.

FRANZKE, B., *Die Polizei in Kontakt und Konflikt mit Menschen ausländischer Herkunft. Eine Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Sensibilisierung für Vorurteile und Diskriminierung*, hrsg. vom Amt für Multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt, 1993b.

HABERMAS, J., *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Frankfurt/M. 1970.

HACKMANN, W., Aussagen in der ZDF-Talkshow „Live aus der Alten Oper“ vom 8. 6. 1995, transkribiert in: PROSKE, M. (1995), a.a.O., Anhang 1.

HALL, S., *Ausgewählte Schriften. Ideologie, Kultur, Medien, Neue Rechte, Rassismus*, Hamburg 1989.

JÄGER, S., *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*, Duisburg 1993.

JASCHKE, H.-G., *Eine verunsicherte Institution. Die Polizei in Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit*, in: HEITMEYER, W. (Hg.), *Das Gewalt-Dilemma*, Frankfurt 1994, S. 309-339.

JASCHKE, H.-G., *Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft*, Frankfurt a.M./New York 1997.

KANTHER, M., Aussagen in einer Fernsehreportage des Hessischen Rundfunks vom 30. 5. 1995, transkribiert in: PROSKE, M. (1995), a.a.O., Anhang 2.

KLINGEMANN, C., *Über das Verschwinden des Subjektes in der sozialwissenschaftlichen Devianzforschung*, in: *Psychologie und Gesellschaftskritik* 18, 1994, S. 61-74.

KNOWLES, L.L./PREWITT, K. (Hrsg.), *Institutional Racism in America*, Englewood Cliffs 1969.

KUNZ, T., *Der aktuelle Diskurs über „Innere Sicherheit“ in der BRD*, Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften Universität Frankfurt 1995.

LEHNE, W., *Politik innerer Sicherheit. Die entpolitisierende Konstruktion gesellschaftlicher Risiken als Kriminalitätsprobleme*, in: KAMPMEYER, E./NEUMEYER, J. (Hrsg.), *Innere Unsicherheit. Eine kritische Bestandsaufnahme*, München 1993, S. 51-70.

LOCH, D., *Rassismus in Institutionen*, in: HEITMEYER, W. (Hrsg.), *Das Gewalt-Dilemma*, Frankfurt/M. 1994, S. 91-111.

LUHMANN, N., *Die Soziologie und der Mensch. Soziologische Aufklärung* 6, Opladen 1995.

ders., Die Realität der Massenmedien, Opladen 1996.
 ders., Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt 1997.
 MARCH, J. (Hrsg.), Entscheidung und Organisation, Wiesbaden 1990.
 MAIBACH, G., Auf dem rechten Auge blind oder einfach nur heillos überfordert?, in: Frankfurter Rundschau vom 6.4.1995.
 MAIBACH, G., Polizisten und Gewalt, Reinbek bei Hamburg 1996.
 POLIZEIFÜHRUNGS-AKADEMIE (Hrsg.), Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, Lübeck/Münster-Hiltrup 1996.
 PRESSEDIENST DER CDU/CSU-FRAKTION IM DEUTSCHEN BUNDESTAG (Hrsg.), Erwin Marschewski: Vertrauen in die deutsche Polizei – Vorwürfe von amnesty international maßlos, Bonn 1995.
 PROSKE, M., Polizei und Diskriminierung. Zur Kritik der Pädagogisierung struktureller Phänomene. Diplomarbeit am Fachbereich Erziehungswissenschaften Universität Frankfurt 1995.
 PROSKE, M., Polizei. Eine diskriminierende Organisation, in: links 28, 1996, S. 49-51.
 RADTKE, F.-O., Demokratische Diskriminierung. Exklusion als Bedürfnis oder nach Bedarf, in: Mittelweg 36, 1995, S. 32-48.
 REIßMANN, A., Polizeigewalt und Rassismus, in: Die Brücke 89, 1996, S. 41-46.
 RONGE, V., Verwendung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse in institutionellen Kontexten, in: BECK, U./BONß, W. (Hrsg.), a.a.O., Frankfurt/M. 1989, S. 332-354.
 SACK, F., Probleme der Kriminalsoziologie, in: KÖNIG, R. (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteil, Kriminalität, Stuttgart 1978, S. 192-492.
 SCHNEIDER, W., Kooperation als strategischer Prozeß. Administrative Auftragsforschung im Spannungsfeld zwischen professionellem Interesse und politischer Instrumentalisierung, in: BECK, U./BONß, W. (Hrsg.), a.a.O., Frankfurt/M. 1989, S. 302-331.
 STÄNDIGE KONFERENZ DER INNENMINISTER DER LÄNDER, Pressemitteilung vom 19. 5. 1995, Potsdam.
 STEFFENHAGEN, K., Aussagen in der ZDF-Talkshow „Live aus der Alten Oper“ vom 8. 6. 1995, transkribiert in: PROSKE, M. (1995), a.a.O., Anhang 1.
 STEFFENS, W., Kriminalität – Messung, Bewertung, Lagebilddarstellung, in: KNIESEL, M./KUBE, E., MURCK, M. (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei – Wissenschaft und Praxis, Lübeck 1996, S. 545-572.
 WEICK, K.E., Der Prozeß des Organisierens, Frankfurt/M. 1985.

Januar 1998

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.
 Fachbereich Erziehungswissenschaft
 Themenbereich Migration und Minderheiten (BE II)
 Senckenberganlage 13-17
 60054 Frankfurt
 e-mail: M.Proske@em.uni-frankfurt.de